

Einschränkungen des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Jugendlichen, also des eigentlichen Schutzgutes. In der Praxis hätten alle diese Vorschläge den Fortbestand der Diskriminierung von homosexuellen Männern zur Folge. Lesbische Frauen könnten in der BRD erstmals mit Hilfe des Strafrechts diskriminiert werden.

205

## Stefan Kappe

### Die Fabrikation des Abnormen

*Der § 175 StGB als Endpunkt der Geschichte rechtswirksamer Vorurteile gegen Homosexuelle*

#### 1. Die Entwicklung der Pönalisierung von Homosexualität

##### 1.1 Antihomosexualität bei den Germanen

Tacitus berichtet im Jahre 98 n. Chr. im 12. Kapitel seiner *Germania*, daß Homosexuelle (corpore infames) bei den Germanen im Sumpf versenkt und dann mit Flechtwerk bedeckt werden.<sup>1</sup> Gestützt wird diese Nachricht von Berichten einer Ablehnung homosexuellen Verhaltens bei den germanischen Stämmen der Bataver und Vandalen.<sup>2</sup> Um dieses negative Werturteil zu verstehen, muß man sich mit der Religion der Germanen auseinandersetzen, da Sitte und Recht bei schriftlosen Frühkulturen untrennbar mit Religion und Moral verbunden sind.<sup>3</sup>

Bis zum Beginn des zweiten vorchristlichen Jahrtausends lebten in Europa friedliche Bauern, die sogenannte Megalith-Kultur. In ihrer Wanen-Religion herrschten gemäß ihrem bäuerlichen Dasein weibliche Gottheiten vor, verbunden mit Fruchtbarkeitsriten und wohl teilweise auch Menschenopfern.<sup>4</sup> Ein wichtiger Bestandteil dieser Religion ist ihre noch ältere subarktische Komponente. In ihr dominiert die Kategorie der Schamanen – einer Art Zauberer, die aufgrund ihrer besondern psychischen Fähigkeiten im Dienste der Gesellschaft den Kontakt mit den Numinosen zu pflegen hatten.<sup>5</sup> Diese Schamanen waren meistens Frauen, entsprechend der hohen sozialen Position, die diese in der Gesellschaft innehatten, zu einem nicht geringen Teil aber auch männliche Kulturtransvestiten, welche glaubten, durch Geister einem Geschlechtswechsel unterworfen zu sein. Sie galten oft als mit einem männlichen Geist ehelich verbunden und sind von ihrer Geschlechtsrolle her als Homosexuelle anzusehen.<sup>6</sup> Man glaubte, sie seien in der Lage, mittels Zauberei sowohl Gutes (wie Wahrsagen und gutes Wetter machen) als auch Böses zu bewirken (z. B. Vernichtung von Feinden durch Unwetter).

Zu Beginn des zweiten vorchristlichen Jahrtausends drangen von Osten her in immer neuen Wellen die Indogermanen und mit ihnen die Asen-Religion nach Europa vor.<sup>7</sup> In dieser Religion herrschten entsprechend dem indogermanischen

<sup>1</sup> Bleibtreu-Ehrenberg, Gisela, *Homosexualität. Die Geschichte eines Vorurteils*, Frankfurt a. M. 1981, S. 17.

<sup>2</sup> Ibid., S. 46.

<sup>3</sup> Ibid.

<sup>4</sup> Ibid., S. 63–64.

<sup>5</sup> Ibid., S. 79–80.

<sup>6</sup> Ibid., S. 85–86.

<sup>7</sup> Ibid., S. 59, 122.

Kriegerideal männliche Götter martialischer Prägung vor (Odin als Symbol kriegerischer Tugend).<sup>8</sup> Es kommt aufgrund dieser neudefinierten männlichen Rolle und dem Absinken der Einschätzung der Frau in den Kriegervölkern der Germanen zu einer ersten Diskriminierung von Homosexuellen in Form der transvestitischen Besessenheitsschamanen, die den Germanen unheimlich und dem Wesen nach denkbar fremd waren. »Unfähig, die Wertakzente einer ihnen fremden Kultur richtig einzuschätzen, diskriminierten sie die Kulturtransvestiten daher auf ethnozentrische Weise: Wer es ablehnte, ein Krieger zu sein, den konnte nur ein einziges Motiv dazu bestimmen, nämlich eine geradezu abgründige Feigheit, folgerte man.«<sup>9</sup> Die Überlagerung Europas mit den ethischen, politischen und religiösen Werten der Indogermanen bedeutete die Entwicklung transvestitischer Kulturpersonen zu einer gesellschaftlichen Randgruppe. Sie wurden schließlich als schädliche Schadenszaurer betrachtet, die man ungestraft erschlagen durfte.<sup>10</sup>

### 1.2. Von der römischen Gesetzgebung gegen Homosexuelle bis zu den Hexenprozessen

Von den vorchristlichen Gesetzen erwähnen die *Lex Scantinia* und die *Lex Iulia de adulteris coercendis* des Augustus (letztere ca. 17 v. Chr.) die Homosexualität. Die *Scantinia* verhängt bei homosexuellem Geschlechtsverkehr zwischen Vollfreien eine Geldbuße von 10 000 Sesterzen. Die Sentenzen des Iulius Paulus (zu Beginn des 3. nachchristlichen Jahrhunderts) berichten über die *Lex Iulia*, daß mit dem Schwert hingerichtet wurde, wer einen freien Mann wider dessen Willen schändet, während derjenige, der die Schändung zuließ, der Einziehung der Hälfte seines Besitzes entgegensaß und seine volle Testamentshöhe verlor.<sup>11</sup> Diese Regelungen griffen deshalb jedoch nicht besonders, da sie sich nicht auf Sklaven bezog, die als Sachen galten. Die Bordelle der Stadt blühten weiterhin, wodurch sich auch der heute weitverbreitete Irrtum erklärt, das alte Rom habe Homosexualität toleriert und nicht bestraft.

Nach dem Mailänder Toleranzedikt von 313, das die Ausübung der christlichen Religion gestattete, wurden die Bestimmungen gegen Homosexuelle sukzessive verschärft. Die Cäsaren Constantius und Constans erließen in 326 eine Bestimmung, die Homosexuelle »unter die ausgesuchtesten Strafen« stellte.<sup>12</sup> Zehn Jahre nach Einführung des Christentums als Staatsreligion im Jahre 390 wiesen die Kaiser Valentinian, Theodosius und Arcadius ihren Regierungsvertreter in Rom an, diejenigen Männer, die sich passiv schänden ließen, öffentlich verbrennen zu lassen.<sup>13</sup> Wichtig für die weitere Entwicklung nicht nur der Gesetzgebung gegen Homosexuelle, sondern auch der Einstellung ihnen gegenüber in der Bevölkerung sind nun aber die Gesetzgebungswerke des Justinian (527–565), die die spätantike Kaiser gesetzgebung abschließen. In seinem *Corpus Iuris Civilis* finden wir in den *Institutiones* und in den *Digesten* die schon erwähnten Bestimmungen der *Lex Iulia*, die aus den Sentenzen des Paulus übernommen wurden.<sup>14</sup> Im Jahre 538 erließ Justinian die

<sup>8</sup> Ibid., S. 64.

<sup>9</sup> Ibid., S. 122–123.

<sup>10</sup> Ibid., S. 173.

<sup>11</sup> Hergemöller, Bernd-Ulrich, »Iubemus insurgere leges« – Vom »Senatus consultum de Baccanalibus« bis zum »Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten«, in: Die Geschichte des § 175, Berlin 1990, S. 14–29, S. 14.

<sup>12</sup> Bleibtreu-Ehrenberg, Homosexualität, S. 188.

<sup>13</sup> Hergemöller, »Iubemus insurgere leges«, S. 15.

<sup>14</sup> Bleibtreu-Ehrenberg, Homosexualität, S. 191.

Novelle Nr. 77, in der er jenen, die »wider die Natur sündigen«, als Strafe die Folter und die anschließende Todesstrafe androht. Als freie Erfindung formuliert hier Justinian erstmals in Anlehnung an die Genesisberichte über Sodom und Gomorrha die Sodom-Mythe. Seither wird Homosexuellen, den *Sodomiten*, wegen ihrer »diabolischen und verbotenen Unzucht« der Untergang von Städten, ferner »Hungersnöte, Erdbeben und Pestwellen« zugeschrieben.<sup>15</sup> Die Novelle Nr. 141 aus dem Jahre 559 bekräftigt noch einmal die Novelle Nr. 77 und stellt härtere Strafen gegen Sodomiten in Aussicht. Beide Novellen reagierten auf aktuelle Naturkatastrophen, die spätere auf die große Justinianische Pest (542/544). Sie präsentierten dem Volk Sündenböcke, deren Verhalten für die Katastrophen als Manifestationen von Gottes Zorn verantwortlich gemacht wurde.<sup>16</sup> Darüber hinaus erfüllten die genannten Novellen jedoch noch einen ganz anderen Zweck: Sie dienten als Waffe gegen politische und persönliche Feinde des Kaisers. Wem man sonst nichts zur Last legen konnte, den überführte man widernatürlicher Unzucht – nicht selten auf der Basis von Verleumdungen. Justinian und seine Ehefrau Theodora ließen des öfteren gemäß ihrer Vorliebe für sadistische Kastrationen politische Gegner öffentlich verbluten.<sup>17</sup> Man sieht, daß mit dem Vordringen der Christianisierung und der christlichen Leibfeindlichkeit die verstärkte Pönalisierung der Homosexualität Hand in Hand geht. Der Einfluß des *Corpus Iuris Civilis* auf die mittelalterlichen Juristen und Theologen ließen die genannten Bestimmungen und die Sodom-Mythe zum Schaden für die Homosexuellen bis in die beginnende Neuzeit fruchtbar bleiben.

Für das christliche Mittelalter ist in Europa der Dualismus von kirchlicher und weltlicher Jurisdiktion kennzeichnend, die sich teils ergänzten, teils in Konkurrenz zueinander standen. Zunächst war die Bestrafung der Homosexualität wie die der Sexualdelikte überhaupt Sache der Kirche. Dies sollte sich erst im 13. Jahrhundert einschneidend ändern. Zahlreiche Synodalbeschlüsse und die Bestimmungen der Bußbücher (Poenitentiale) geben Aufschluß über das – von Region zu Region und Synode zu Synode sehr unterschiedliche – Strafmaß. So bestimmte die *Synode zu Elvira* (306), daß Päderasten »auf dem Totenbett nicht mehr zur Communion zugelassen« werden<sup>18</sup>, die *Synode von Toledo* (693), daß Geistliche »abgesetzt und auf ewig exiliert« werden und jeder Sodomit darüber hinaus »mit Ruten gepeitscht« und »schmählich des Haares beraubt« wird.<sup>19</sup> Auf der Synode von Reims (1049) wird anhand eines aktuellen Falls ebenfalls die Exkommunikation als Strafe für Sodomiten erwähnt.<sup>20</sup> Diese Beispiele mögen genügen, wenn man festhält, daß von einer Todesstrafe bei den Synodalbeschlüssen nicht die Rede ist. Auch die von der spätantiken Kaisergesetzgebung unabhängigen Bußbücher in der Zeit vom 6. bis zum 11. Jahrhundert, von denen es eine große Menge gab, drohten bei Homosexualität keine Todesstrafe an. Sie legten vielmehr Kirchenbußen fest, wie beispielsweise »Fasten, Abstinenz, Wallfahrten, Bußgewand, Ausschluß von den Sakramenten«.<sup>21</sup>

Ein weiteres wichtiges Dokument ist in diesem Zusammenhang die gefälschte Kapitulariensammlung des *Benedictus Levita* (etwa 848–850). *Benedictus* verlangte

<sup>15</sup> Hergemöller, »ubemus insurgere leges«, S. 16, Begriff der Sodom-Mythe nach Bleibtreu-Ehrenberg, Homosexualität, S. 193 f., 196.

<sup>16</sup> Bleibtreu-Ehrenberg, Homosexualität, S. 193–194.

<sup>17</sup> Ibid., S. 194, und Hergemöller, »ubemus insurgere leges«, S. 16.

<sup>18</sup> Hefele, Carl Joseph von, Conciliengeschichte. Nach den Quellen bearbeitet, Bd. I, 2. Aufl., Freiburg i. Brsg. 1873, S. 187.

<sup>19</sup> Hefele, Carl Joseph von, Conciliengeschichte, Bd. III. 2. Aufl., Freiburg i. Brsg. 1877, S. 351.

<sup>20</sup> Hefele, Carl Joseph von, Conciliengeschichte, Bd. IV, 2. Aufl., Freiburg i. Brsg. 1879, S. 729–730.

<sup>21</sup> Hergemöller, »ubemus insurgere leges«, S. 19.

unter Bezugnahme auf das römische Recht (das kaiserliche Edikt von 390, d. Verf.) »den Feuertod für sodomitische Unzuchtstäter« und führt das Eindringen der Sarazenen nach Spanien und Südfrankreich auf das Treiben der »widernatürlichen Unzuchtstäter« zurück.<sup>22</sup> Dadurch, daß seine Kapitularien Eingang in die pseudoisidorischen Dekretalen und die kanonistische Literatur fanden, war sein Einfluß enorm. Die Ausgabe der Kapitularien als solche Karls des Großen ist deshalb besonders dreist, da gerade dieser König sich gegen den heidnischen Brauch der Verbrennung ausgesprochen hatte.<sup>23</sup> Alte germanische Ressentiments gegen Homosexuelle werden hier aufgefrischt, obgleich die Forderung nach Verbrennung der Sodomiten in krassem Gegensatz zum kirchlichen Bußbegriff stand. Durch die Verknüpfung von sexueller Abweichung und Katastrophen wie Hungersnöten und verlorenen Kriegen werden Sündenböcke geschaffen und alte Vorurteile erfolgreich tradiert.<sup>24</sup>

Als der nächste wichtige Stein im Mosaik der Verfolgung Homosexueller müssen die spätmittelalterlichen Hexenprozesse Erwähnung finden. Besondere Bedeutung hat dabei der *Hexenhammer* (Malleus Maleficarum), ein Werk über die Hexenverfolgung von den Inquisitoren Institoris und Sprenger aus dem Jahre 1487. In seiner *Hexenbulle* von 1484 fordert Papst Innozenz VIII. sowohl die geistlichen als auch die weltlichen Stellen auf, Institoris und Sprenger in ihrem Kampf gegen die Hexen in Deutschland beizustehen.<sup>25</sup> Nun mußte jedoch eine Möglichkeit gefunden werden, ein weltliches Verbrechen, um die Einschaltung auch des weltlichen Armes der Justiz zu rechtfertigen. Der *Hexenhammer* behauptet daher, daß Zusammenhänge zwischen Sodomie und Hexerei bestehen, und zwar in Form der sodomitischen (das meint hier jeden unnatürlichen Geschlechtsverkehr) Buhlschaft mit dem Teufel.<sup>26</sup> Die Folter tat das ihrige, den nur in den Hirngespinsten der Verfasser des *Hexenhammers* vorhandenen Zusammenhang zwischen Sodomie und Hexerei zu bestätigen. Indem nun die weltliche Gewalt nach römischem Recht gegen die sodomitischen Hexen einschritt und die Todesstrafe verhängte (aufgrund der gefälschten Kapitulare), entlastete sie die kirchlichen Instanzen (Theorie der Hexerei als *crimen mixti fori*).<sup>27</sup>

### 1.3. Von der *Carolina* zum § 175 RStGB

Eine erste Milderung des grausamen mittelalterlichen Strafrechts bedeutete die 1532 verabschiedete *Constitutio Criminalis Carolina* Kaiser Karls V. als erstes Strafgesetzbuch für das gesamte Deutschland. Leider blieb dieses Werk jedoch in puncto Homosexualität von alter Strenge: Es übernahm aus Schwarzenbergs *Bamberger Halsgerichtsordnung* von 1507 den § 141 als § 116 für »widernatürliche Unkeuschheit« und ordnete darin den Tod durch das Feuer an.<sup>28</sup> »Die drei Jahrhunderte zwischen 1500 und 1800 stellen die Epoche der intensivsten Verfolgung und Ermordung homosexueller Menschen im christlichen Abendland dar. Wiederholt sind – neben den alltäglichen Repressionen durch die kommunalen und territorialen Herrschaftsträger – förmliche Hinrichtungswellen überliefert.«<sup>29</sup>

<sup>22</sup> Ibid., S. 17.

<sup>23</sup> Bleibtreu-Ehrenberg, Homosexualität, S. 228.

<sup>24</sup> Ibid., S. 238.

<sup>25</sup> Ibid., S. 268.

<sup>26</sup> Ibid., S. 274.

<sup>27</sup> Ibid., S. 279.

<sup>28</sup> Hergemöller, »ubemus insurgere leges«, S. 21.

<sup>29</sup> Ibid., S. 22.

Einen Fortschritt brachte in Deutschland erst das *Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten* von 1794. Es behandelt die »Sodomiterey und andere dergleichen unnatürlichen Sünden« in § 1069, welcher eine »gänzliche Vernichtung ihres Andenkens« vorschrieb.<sup>30</sup> Als Strafe bedeutete das ein oder mehrere Jahre Zuchthaus mit Auspeitschung zu Beginn und Ende der Haft, während ein etwa mißbrauchtes Tier getötet oder aus der Gegend verbracht werden mußte. Ein etwaiger Mißbrauch von Schutzbefohlenen oder die Verführung zur Sodomie wurden doppelt so hart bestraft.<sup>31</sup>

Unter dem Einfluß der rheinischen Stände, welche mit dem in Sexualdingen sehr großzügigen *Code Napoleon* gute Erfahrungen gemacht hatten, kam es im Preußischen Strafgesetzbuch von 1851 zu einer weiteren Abmilderung der Strafbarkeit der widernatürlichen Unzucht. Ursprünglich sollte Zuchthaus oder Arbeitshaus angedroht werden. Schließlich lautete der § 143 dann: »Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu vier Jahren, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.«<sup>32</sup>

Vom Beginn der Aufklärung an ist die Tendenz einer mehr gesellschaftlichen Betrachtungsweise der Homosexualität zu beobachten. Die Argumente für eine Strafbarkeit werden säkularisiert. Neuerfundene Theorien der Sozialschädlichkeit der Homosexualität greifen Platz, die Gisela Bleibtreu-Ehrenberg in ihrem grundlegenden Werk als Verfallstheorie und Entartungstheorie beschreibt.<sup>33</sup>

Die *Verfallstheorie* behauptet, Sodomie mache die Betroffenen für die Staatszwecke untauglich. Die Zeugungskraft der Sodomiten werden vergeudet, sie würden sich durch Ausschweifungen schwächen, für den Dienst am Staat unbrauchbar sein, und ihr Beispiel wirke allgemein sittenverderbend.<sup>34</sup> Vertreter dieser Theorie sind z. B. Christian J. L. Steltzer (Lehrbuch des deutschen Criminalrechts, 1793), J. C. Salchow (Darstellung der Lehre von Strafen und Verbrechen, 1804/05) oder Theodor Marezoll (Das gemeine deutsche Criminalrecht als Grundlage der neueren deutschen Strafgesetzgebung, 1841).

Die *Entartungstheorie (Homosexualität als moralischer Wahnsinn)*:

Da die traditionellen Begründungen der Strafbarkeit der Homosexualität wachsenden Zweifeln begegnete, ging man dazu über, sie als Symptom einer Geisteskrankheit zu betrachten. Geistige Störungen sollten demnach unter anderem durch Unkeuschheit hervorgerufen werden. Selbstbefriedigung als Delikt der Sodomiten wurde als Auslöser für Entnervung, Siechtum, Rückenmarksleiden und geistige Zerrüttung verantwortlich gemacht.<sup>35</sup> Mildernd wirkte diese Ansicht insofern, als aufgrund des Prinzips der Willensfreiheit homosexuelle »Geisteskranke« nicht mehr unbedingt als voll verantwortlich angesehen werden konnten.<sup>36</sup> Andererseits konnte man Unzurechnungsfähige auch nach Belieben in Irrenanstalten einsperren. Es war dies also ein zweischneidiges Schwert, das auf lange Sicht – betrachtet man nämlich die noch bis heute tradierte Vorstellung, Homosexuelle seien abartig und gestört – eher Schaden stiftete als Vorurteile abschwächte. Hier sind als Verfechter etwa Johann Ludwig Casper (Practisches Handbuch der gerichtlichen Medizin, Bd. II,

<sup>30</sup> Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Teil 2, Titel 20, § 1069.

<sup>31</sup> Bleibtreu-Ehrenberg, Homosexualität, S. 311.

<sup>32</sup> Müller, C. F., Das Preußische Straf-Gesetzbuch, Berlin 1851, S. 99.

<sup>33</sup> Bleibtreu-Ehrenberg, Homosexualität, S. 324–337.

<sup>34</sup> Ibid., S. 325.

<sup>35</sup> Ibid., S. 333.

<sup>36</sup> Ibid., S. 334.

Berlin 1860) oder R. von Krafft-Ebing (Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie, Stuttgart 1875) zu erwähnen. Die Vorstellung der Abartigkeit und seelischen Krankheit hat sich bis heute erhalten und begegnet uns beispielsweise noch im Jahre 1986 im Kommentar von Dreher/Tröndle.<sup>37</sup>

Den »für die nächsten hundert Jahre gültigen Sieg des Vorurteils«<sup>38</sup> gegenüber Homosexuellen bedeutete schließlich die Aufnahme des § 175 in das *Strafgesetzbuch für das deutsche Reich* von 1871. Er lautete: »Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.«

Von der Verkündung an, und auch schon vorher, erhoben sich allerdings kritische Stimmen gegen den unbefriedigenden Zustand dieser Regelung. So war in Bayern aufgrund des Einflusses P. J. A. von Feuerbachs seit dem Strafgesetzbuch von 1813 die Sodomie nicht mehr strafbar gewesen, so daß sich Bayern in der Person des Appellationsgerichtsrates von Stenglein gegen die Bestrafung in einem gesamtdeutschen Strafgesetzbuch aussprach. Stenglein schrieb in einem Gutachten, es sei hier weder die Rechtsordnung noch die sittliche Wohlfahrt des Staates gefährdet, weshalb auch kein strafbares Delikt vorliege.<sup>39</sup> Im Rahmen des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetz von 1909 äußerten sich viele Gutachter zugunsten der Abschaffung der Bestrafung homosexuellen Verkehrs.<sup>40</sup> Dazu wurde ausgeführt, angeborene Homosexuelle seien schuldlos, die irrationale Volksanschauung biete keinen Maßstab, das Volksempfinden sei teilweise eine Folge der Strafbarkeit und der Grad der Gefährdung werde übertrieben. Die Kommission nahm dann jedoch einen anderen Weg, nämlich wieder zu einer härteren Bestrafung der Sodomie. Durch den Ausbruch des 1. Weltkrieges kamen diese Bestrebungen jedoch zu keinem Ende.<sup>41</sup> Auch späterhin wurden immer wieder Stimmen laut, die eine Abschaffung des § 175 forderten, so z. B. Franz von Liszt, der erkannte, daß zum einen die Norm ihren Schutzzweck gar nicht erfüllte, wie aus den wenigen angezeigten Fällen ersichtlich wurde, zum anderen dem Erpressertum Tür und Tor geöffnet wurde.<sup>42</sup>

## 2. Personenwahrnehmung, Stereotyp, Vorurteil

Die Geschichte der Regulierung homosexuellen Verhaltens liest sich als dauerhafte Manifestation eines Vorurteils. Unser Wahrnehmungsurteil gegenüber Homosexuellen scheint über die Jahrhunderte durch die soziale Rolle bestimmt worden zu sein, in die sie gedrängt wurden.

Es fragt sich, wie die Wahrnehmung anderer Personen im einzelnen abläuft. Herausragendes Merkmal der Wahrnehmung anderer Personen ist die Tatsache, daß wir uns meistens nur aufgrund weniger und äußerst oberflächlicher Informationen ein Bild von einer anderen Person machen und uns danach verhalten müssen. Was das für die Wahrnehmung bedeutet, soll kurz dargestellt werden. Werden die Stereotype, die aufgrund solcher reduzierter Wahrnehmung entstehen, nicht anhand

<sup>37</sup> Dreher, Eduard/Tröndle, Herbert, Strafgesetzbuch. Kommentar, 43. Aufl., München 1986, § 175 Rz. 10.

<sup>38</sup> Bleibtreu-Ehrenberg, Homosexualität, S. 340.

<sup>39</sup> Ibid., S. 338.

<sup>40</sup> Reichsjustizamt (Hrsg.), Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1911, S. 346–348.

<sup>41</sup> Hutter, Jörg, § 175 RStGB im Zweiten Deutschen Reich von 1890–1919, in: Die Geschichte des § 175, Berlin 1990, S. 62–80, S. 76.

<sup>42</sup> Liszt, Franz von, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 23. Aufl., Berlin und Leipzig 1921, S. 398.

»von sich bietenden Möglichkeiten zur Aufnahme neuer und differenzierter Informationen über das Wahrnehmungsobjekt«<sup>43</sup> korrigiert, so spricht man von Vorurteilen.

211

### *2.1. Personenwahrnehmung*

Wahrnehmung von Personen ist ein naiver, subjektiver Prozeß; objektiv richtige oder falsche Wahrnehmung einer Person gibt es nicht. Die Wahrnehmungssituativen unterscheiden sich in dreierlei Hinsicht, nämlich bezüglich der Anzahl der Informationen über die Person, die dem Erkennungsprozeß zur Verfügung stehen, bezüglich des Maßes der Interaktion, die in der gegebenen Situation mit der anderen Person möglich ist, und bezüglich der Enge der Beziehung zwischen den Personen.

Bezogen auf die Wahrnehmung von Homosexuellen bedeutet das, daß durch deren soziale Stigmatisierung die Anzahl der Informationen des Wahrnehmenden in der Regel äußerst gering ist, das Maß der Interaktion möglichst klein gehalten wird und die Distanz zu den Betroffenen denkbar groß bleibt.<sup>44</sup>

Der soziale Wertbezug des Wahrnehmenden spielt eine wichtige Rolle für den Wahrnehmungsprozeß.<sup>45</sup> Auch hat man festgestellt, daß die Tendenz zur Gruppenkonformität das Wahrnehmungsurteil der Menschen wider besseres Wissen dem Gruppenurteil angleicht.<sup>46</sup> Wenn man also davon ausgeht, daß der in Bezug auf Homosexuelle negative kulturelle Einfluß den Erkenntnisprozeß von vornherein in bestimmter Weise organisiert, wird die Wahrnehmung der Betroffenen meistens auf äußere Kriterien beschränkt bleiben. Das bedeutet, daß nur die Oberflächenerscheinung wahrgenommen wird. Im günstigsten Fall wird dann noch eine zentrale Eigenschaft, das vermeintliche effeminierte Wesen der Homosexuellen angenommen, und alle damit verbundenen Implikationen werden für gegeben erachtet.

### *2.2. Bedeutung und Funktion von Stereotypen*

Wir bewegen uns in einer Welt, über die wir meistens bei weitem nicht genügend Informationen haben. Damit wir dennoch sinnvoll handeln können, müssen wir auch ohne hinreichende Informationen zu Voraussagen kommen, besonders was die voraussichtlichen Reaktionen unserer Mitmenschen betrifft. Nach dem Prinzip der Ökonomie geben wir uns deshalb mit leicht erkennbaren Teilespekten der Personen, etwa ihrer Rolle<sup>47</sup>, zufrieden.

Unsere Wahrnehmung einer bestimmten Person wird durch die soziale Position, in der sie uns gegenübertritt, beeinflußt. Ist diese Wahrnehmung in der betreffenden Gruppe übereinstimmend, so spricht man von einem Stereotyp. Stereotype erfüllen also durchaus eine wichtige Funktion. »Das Bedürfnis der Gruppenmitglieder nach Orientierung kann dazu führen, daß eine Person zuerst mal einem Stereotyp entsprechen muß, um bestimmte Funktionen in der Gruppe ausfüllen zu dürfen.«<sup>48</sup> Das Image muß stimmen, damit Akzeptanz gewährt wird. Wie wir oben gesehen haben, entsprachen die Homosexuellen aufgrund ihrer herausgehobenen gesellschaftlichen Stellung als transvestitische Schamanen im Europa der vorgermanischen

43 Müller, Ernst/Thomas, Alexander, Einführung in die Sozialpsychologie, Göttingen u. a., 1974, S. 134.

44 Ibid., S. 135 zum Komplexitätsgrad der Wahrnehmung.

45 Ibid., S. 123–124.

46 Ibid., S. 125–126.

47 Ibid., S. 138.

48 Ibid., S. 139.

Zeit eben gerade nicht dem Image des waffentüchtigen Kriegers, was nach der indogermanischen Überlagerung des Kontinents und der allgemeinen Anerkennung dieses ziemlich blutrünstigen Ideals zu ihrer Ausgrenzung und Pönalisierung führte.<sup>49</sup>

Unsere Tendenz zu stereotypisierender Wahrnehmung wird dann gefährlich, wenn auch eine erneute Informationszufuhr nicht zu einer Veränderung der Stereotype führt. Dann handelt es sich um ein Vorurteil.

### 2.3. Vorurteil und Diskriminierung

Die meisten Menschen operieren mit Minoritäten-Stereotypen. Diese Vorurteile muß man jedoch gedanklich zunächst von der Diskriminierung trennen. Gordon W. Allport, der Vater der Vorurteilsforschung, definiert *Vorurteil* wie folgt: »Voreingenommenheiten sind nur dann Vorurteile, wenn sie angesichts neuer Informationen nicht geändert werden können.«<sup>50</sup> Bezug auf die Wahrnehmung von Menschen bedeutet das: »Ein ethnisches Vorurteil ist eine Antipathie, die sich auf fehlerhafte und starre Verallgemeinerungen gründet. Sie kann ausgedrückt oder auch nur gefühlt werden. Sie kann sich gegen eine Gruppe als ganze richten oder gegen ein Individuum, weil es Mitglied einer solchen Gruppe ist.«<sup>51</sup> Diskriminierung liegt erst vor, wenn die Vorurteile aus der Sphäre des Fühlens und Äußerns ins Handeln umgesetzt werden, wenn nämlich »einzelnen oder Gruppen von Menschen die Gleichheit der Behandlung vorenthalten wird, die sie wünschen«.<sup>52</sup>

Wie es zu Vorurteilen und Diskriminierung kommt, dafür ist die Entwicklung der Gesetzgebung gegen Homosexualität (präziser muß man wohl sagen, *gegen Homosexuelle*) beispielhaft. Dabei ist das Verständnis dieses Vorurteils nur möglich durch die Kenntnis seiner historischen Herkunft.

Dieses Vorurteil korrespondiert jedoch mit allgemeinen sozio-kulturellen Bedingungen, die die Anfälligkeit für Vorurteile fördern, also für die Feindschaft gegen Minderheiten. Nach Allport handelt es sich um folgende Bedingungen:<sup>53</sup>

- (1) Heterogenität in der Bevölkerung.
- (2) Starke vertikale Mobilität.
- (3) Schnelle soziale Veränderungen mit drohender Anomie.
- (4) Unwissenheit und Kommunikationsbarrieren.
- (5) Eine relative Dichte der Minderheiten.
- (6) Bestehende echte Rivalitäten und Konflikte.
- (7) Wenn wichtige Interessen der Gesellschaft durch Ausbeutung unterstützt werden.
- (8) Wenn die aggressive Verfolgung von Sündenböcken sanktioniert wird.  
(Dieses Kriterium ist für das Verständnis des Homosexuellen als Sündenbock besonders wichtig, wurde doch über die Jahrhunderte bis heute in der Form des § 175 StGB die Pönalisierung und Verfolgung von Homosexuellen staatlich betrieben und damit die Anti-Haltung der Bevölkerung von höchster Stelle sanktiniert.)
- (9) Wenn Feindschaft durch Legenden und Traditionen erhalten wird.  
(Bezüglich Homosexueller ist besonders die von Justinian im Jahre 538 in seinen

49 Bleibtreu-Ehrenberg, Gisela, Homosexualität, S. 173.

50 Allport, Gordon W., Die Natur des Vorurteils, Köln 1971, S. 23.

51 Ibid.

52 Ibid., S. 64.

53 Ibid., S. 248.

Novellen frei erfundene Sodom-Legende von Bedeutung, die sich an die Genesisberichte anlehnte.<sup>54)</sup>

213

(10) Wenn ungünstige Einstellungen sowohl gegen Assimilierung wie gegen kulturellen Pluralismus vorherrschen.

#### *2.4. Auswirkungen und Funktionen von Vorurteilen*

Gefährlich wird die Neigung zu vorurteilshafter Wahrnehmung und Diskriminierung von Minderheiten im politischen Handeln der autoritären Persönlichkeit.<sup>55)</sup> Die eigene Schwäche führt zu einer Bewunderung starker Männer in der Politik, die Verdrängungen dieser Person bewirken, daß sie für andere kein Verständnis aufbringen kann und Fremdes abwertet, während die eigene Lebensart aufgewertet wird. Nationalismus und Vorurteil sowie Diskriminierung erhalten so Auftrieb. Solche Menschen neigen dazu, Gastarbeiter, demonstrierende Studenten, Fremdkörper schlechthin abzusondern. Sie werden Einwanderungsbeschränkungen für bestimmte Gruppen befürworten. Von Einwanderungsbeschränkungen gegen Homosexuelle in Amerika berichtet z. B. Thomas Szasz.<sup>56)</sup> Auf der Grundlage des § 212 (a) (4) des *Immigration and Nationality Act* von 1952 dürfen Ausländer mit »psychopathischer Persönlichkeit« von der Zulassung in die USA ausgeschlossen werden.<sup>57)</sup> Mit psychopathischer Persönlichkeit sind laut Kongreßbeschuß natürlich auch Homosexuelle gemeint.

Autoritäre Persönlichkeiten können Unklarheiten und Komplexitäten nicht ertragen. Sie trachten, die Welt möglichst zu simplifizieren, und neigen zu absoluten und extremen Lösungen.

Für die herrschenden Gruppen einer Gesellschaft stellen allgemein anerkannte Vorurteile quasi-rationale Rechtfertigungen für die Diskriminierung anderer und für die Gestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse in ihrem Sinne dar.<sup>58)</sup> Zur Not werden auch Vorurteile mittels der Medien produziert und verbreitet, wie man an den offiziellen und inoffiziellen Begründungen für die Strafbarkeit der Homosexualität sehen kann.

### *3. Zur Annahme eines kollektiven Strafbedürfnisses gegenüber Homosexuellen*

#### *3.1. Affekte der Majorität gegenüber der homosexuellen Minorität*

Eine Untersuchung von R. Lautmann anhand von 2468 repräsentativen Einzelinterviews aus dem Jahre 1974 hat folgende Ergebnisse gezeigt:<sup>59)</sup>

Die Mehrheit der deutschen Bevölkerung ist anti-homosexuell eingestellt. Das führt zu Diskriminierungen unterschiedlicher Art. Politisch ist der harte Kern der Diskriminierer an der CDU/CSU orientiert. Des weiteren lässt sich ein Zusammenhang zwischen dieser Antihomosexualität und der Ablehnung des Kommunismus feststellen. Es gibt ein gemeinsames Verfolgungssyndrom gegen politische Linksabweichung und sexuelle Devianz, welches sich Charakterbild der konservativen/autoritären

<sup>54</sup> Hergemöller, »Iubemus insurgere leges«, S. 16.

<sup>55</sup> Vgl. Adorno, Th. W., Frenkel-Brunswik, E., Levinson, D. J. und Sanford, R. N., *The Authoritarian Personality*, New York 1964.

<sup>56</sup> Szasz, Thomas, *Die Fabrikation des Wahnsinns*, Olten und Freiburg im Breisgau, 1974, S. 331-352.

<sup>57</sup> Ibid., S. 336.

<sup>58</sup> Müller, *Sozialpsychologie*, S. 154.

<sup>59</sup> Lautmann, Rüdiger/Wienold, Hanns, *Das soziale Abwehrsystem gegen sexuelle Abweichung, insbesondere Homosexualität*, Bremen und Münster 1978, S. 73.

tären Persönlichkeit zentriert. Vorurteilsfreie und prohomosexuell eingestellte Personen neigen politisch zur SPD oder FDP.

Als Folgen dieser manifesten Homophobie der deutschen Majorität wird das private Vorurteil des Einzelnen der Forderung nach einer öffentlichen und beruflichen Diskriminierung gleichgesetzt. Mit dem beschriebenen Verfolgungssyndrom der Antihomosexualität und des Antikommunismus stemmen sich die Diskriminierer gegen eine Veränderung der politischen und moralischen Ordnung.<sup>60</sup>

Gisela Bleibtreu-Ehrenberg hat in ihrer Untersuchung des Vorurteils gegen Homosexuelle drei konstitutive Elemente der Antihomosexualität herausgefiltert. Der Unhold, die Tunte und der Verräter bilden das allgemeine Homosexuellen-Stereotyp.

*Zum Unhold:* »In der stehenden Bezeichnung ›Unhold‹ für Sexualverbrecher im allgemeinen und wegen Homosexualität Verurteilter im besonderen wird die alte, durch die Hexenprozesse bis weit in die Neuzeit perpetuierte Angst vor dem ›Sodomiten‹ als einem mit Hexerei, Schadenszauber und Mord befleckten Bösewicht manifest.«<sup>61</sup> Der größte Teil der Bevölkerung glaubt, daß schon der einmalige sexuelle Kontakt mit dem homosexuellen Unhold ein Kind fürs Leben verderbe und der entstehende Schaden unreparierbar sei. Diese Ängste seien ihrer Natur nach magisch und entstammten archaischen Bewußtseinsstrukturen. Sie sind aber allen durchschnittlich angepaßt erzogenen Menschen in unserer Gesellschaft von früh an einverlebt worden, alle auf Homosexuelle bezogenen Worte sind als »böse« internalisiert und beschreiben unheimliche und gefährliche Dinge.

*Zur Tunte:* Die allgemeine Ablehnung der Tunte läßt sich auf eine uralte Furcht der Menschen vor mißgebildeten Wesen schlechthin zurückführen. Der synonyme Ausdruck »Schwuchtel« entstammt dem im Mittelalter üblichen, ja sogar vorgeschrriebenen Brauch, daß Frauenrollen im Theater mit Männern besetzt wurden. Die Schwuchtel ist der Schauspieler, der die Schlampe, das liederliche Frauenzimmer zu spielen hatte. Noch zu Beginn dieses Jahrhunderts fixierte der Arzt Magnus Hirschfeld »den im Volkswissen unvergessenen Glauben, Sodomiten seien abartig und vor allem häufig körperlich mißgebildet«, indem er die wissenschaftliche Meinung vertrat, Homosexuelle seien als eine Zwischenstufe zwischen Mann und Frau anzusehen. Diese Medikalisierung eines Verbrechens hatte kurzfristig zwar den Erfolg einer möglichen Strafverhinderung durch die behauptete Unzurechnungsfähigkeit der Homosexuellen, langfristig wirkte sie jedoch eher kontraproduktiv.

Zum nicht unwesentlichen Teil mag es sich bei der Ansicht, Homosexuelle seien mehrheitlich feminin, um eine self-fulfilling-prophecy handeln. Um die Jahrhundertwende, als man die Homosexualität zu pathologisieren begann, stellte der Vater der modernen Sexualpathologie, Richard von Krafft-Ebing (1840–1902), die Entartungstheorie der Homosexualität auf. Damit wurden Homosexuelle zu Kranken, die man ja für ihr Laster im strafrechtlichen Sinne nicht mehr verantwortlich machen konnte.<sup>62</sup> Vor die Alternative gestellt, ins Zuchthaus zu gehen oder lebenslängliche Lächerlichkeit auf sich zu nehmen, entschieden sich in der Vergangenheit vermutlich viele Homosexuelle für die Rolle der nicht zurechnungsfähigen, krankhaften Tunte. Auch heute kann das Darstellen einer »abartigen Veranlagung« strafmildernd wirken – wie ein Blick z. B. in den Kommentar zum StGB von

<sup>60</sup> Ibid., S. 74.

<sup>61</sup> Vgl. Bleibtreu-Ehrenberg, Homosexualität, S. 380 ff. auch zum folgenden.

<sup>62</sup> Dworek, Günter, »Für Freiheit und Recht«: Justiz, Sexualwissenschaft und schwule Emanzipation 1871–1896, in: Die Geschichte des § 175, Berlin 1990, S. 52–61, S. 46.

Dreher/Tröndle zeigt – oder sogar zur Anwendung des § 21 führen.<sup>63</sup> Die Homosexualität als krankhafte seelische Störung ist weiterhin präsent.

*Zum Verräter:* Schon die alten Germanen hatten für Homosexuelle und Transvestiten aufgrund des unkriegerischen Wesens derselben nur die Erklärung der Feigheit und des Verrats. Homosexuelle entsprachen in keiner Weise der soziokulturellen Norm des germanischen Kriegerideals. Im Bild des Homosexuellen als Verräter zeigt sich der ethnozentrisch bedingte und Selbstschutz bezweckende Glaube, daß jede der In-Group zu widerlaufende Vorstellung einer Out-Group böswillig und ethisch unwert sein müsse.

Dann wurde im beginnenden Mittelalter, zur Zeiten Kaiser Justinians (538 n. Chr., Novelle Nr. 77) das Argument des Verräters religiös umgedeutet. Homosexuelle werden zu Gottesverrättern.<sup>64</sup> Benedictus Levita legt in seinen gefälschten Kapitularen (um 850 n. Chr.) dem Sexualverhalten der Homosexuellen sämtliche Plagen der Menschheit zu Last. Als probate Reaktion der christlichen Gemeinschaft predigt er eifrige Verbrennung der Sodomiten.<sup>65</sup>

Eine Neuauflage des Verrätergedankens gelang den Nationalsozialisten mit ihrer faschistischen Bevölkerungspolitik. Sie verschärfen den § 175 StGB in 1935, um die Gefährdung des Fortbestands des deutschen Volkes durch die Homosexuellen zu bekämpfen.<sup>66</sup> Wenn auch nicht einsehbar ist, weshalb eine Gruppe, die sich naturgemäß gar nicht vermehrt, den Fortbestand eines Volkes gefährden kann, so hat doch die Brandmarkung der Homosexuellen als Volksschädlinge den alten Gedanken, Homosexuelle seien Verräter, im Rechtsbewußtsein des Volkes wieder reaktiviert und verfestigt. Er überdauerte das Dritte Reich. In einem Aufsatz von 1955 stellt der Jurist H. Langemann fest, Homosexuelle seien politisch meistens unzuverlässig und ihre abartige Veranlagung führe zu staatsgefährdenden Umrissen.<sup>67</sup>

### 3.2. Zur Begründetheit und Begründbarkeit der Beibehaltung des § 175 StGB

Am 23. 11. 1973 wurde mit dem 4. Strafrechtsreformgesetz (BGBl. I, S. 1725) die Strafbarkeit der homosexuellen Prostitution beseitigt, das Schutzalter wurde von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt und der Begriff »Unzucht treiben« wurde durch »sexuelle Handlungen« ersetzt.<sup>68</sup> An den Begründungen für das 4. Strafrechtsreformgesetz lässt sich bezüglich Homosexualität der Abschied vom Schuldstrafrecht und die Hinwendung zum Prinzip des Rechtsgüterschutzes ablesen. Nicht mehr der Verstoß gegen Sittlichkeit und Moral wird verfolgt, sondern man will die Gefahr abwenden, die Einzelnen oder dem Gemeinwesen durch die Homosexualität droht. F.D.P. und SPD nannten in ihrem Gesetzentwurf von 1973 als schützenswertes Rechtsgut des Einzelnen die »persönliche Freiheit zu geschlechtlicher Selbstbestimmung, die ungestörte sexuelle Entwicklung« sowie den »Schutz vor schwerwiegenden Belästigungen in sexueller Hinsicht«, während als Rechtsgüter des Staates »Ehe und Familie, aber auch Toleranz und Achtung vor der Menschenwürde des anderen« zu schützen seien.<sup>69</sup> Des weiteren wird wieder auf den allgemeinen Konsens

63 Dreher/Tröndle, Strafgesetzbuch, 43. Aufl., § 175 Rz. 10.

64 Hergemöller, »iubemus insurgere leges«, S. 16.

65 Bleibtreu-Ehrenberg, Homosexualität, S. 392, ausführlich S. 218–231.

66 Grau, Günter, Verfolgung und Vernichtung 1933–1945: Der § 175 als Instrument faschistischer Bevölkerungspolitik, in: Die Geschichte des § 175, Berlin 1990, S. 105–117, S. 108–109.

67 Langemann, Hans, Homosexualität und Staatsgefährdung, in: Kriminalistik. Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis, 1955, S. 88–90, S. 90.

68 Dose, Ralf, Der § 175 in der Bundesrepublik Deutschland (1949 bis heute), in: Die Geschichte des § 175, Berlin 1990, S. 122–143, S. 135.

69 Kentler, Helmut, Für eine Angleichung der Schutzaltersgrenzen, in: Jäger, Herbert/Schorsch, Eberhard, Sexualwissenschaft und Strafrecht, Stuttgart 1987 (Beiträge zur Sexualforschung Bd. 62), S. 37–53, S. 37.

der Bevölkerung, daß Homosexuelle bestraft werden müssen, abgestellt, und auch, daß Strafe hier ein angemessenes Mittel des Rechtsgüterschutzes sei.<sup>70</sup> Diese Begründungen müssen sich eine genauere Überprüfung gefallen lassen. Es ist zu fragen: Kann der § 175 StGB die Funktion dieses Schutzes erfüllen?

Zunächst einmal ist anhand des Gesetzestextes erstaunlicherweise festzustellen, daß eine Beeinträchtigung der sexuellen Entwicklung des männlichen Jugendlichen gar nicht als Tatbestandsmerkmal vorhanden ist, sondern abstrakt die Gefährdung des Rechtsguts angenommen wird. Der Erfolg, sprich die sexuelle Störung, ist bei homosexuellen Handlungen also irrelevant, bzw. wird als wahrscheinlich angenommen.

Auch muß darauf hingewiesen werden, daß nach sehr vorsichtigen Schätzungen (4% der männlichen Bevölkerung sei homosexuell) die Dunkelziffer der Straftaten nach § 175 enorm ist. Ausgehend von den Zahlen des Jahres 1982 (905 angezeigte Fälle) kann angenommen werden, daß auf einen angezeigten Fall zwanzig nicht angezeigte kommen. Als Schlußfolgerung läßt sich daraus ableiten, daß gerichtliche Ahndung wegen Verstoßes gegen § 175 ziemlich unwahrscheinlich ist, der Paragraph also seine Schutzfunktion gar nicht erfüllt.<sup>71</sup> Man sieht, daß schon auf der Ebene der Anwendung des § 175 Zweifel an seinem Sinn angebracht sind.

Gewichtiger sind jedoch die Argumente, welche besagen, ein Jugendlicher könne zur Homosexualität verführt werden bzw. seine Persönlichkeitsentwicklung werde durch homosexuelle Kontakte gestört. Nach Fortfall der Möglichkeit einer unmittelbaren Diskriminierung Homosexueller mittels des § 175 durch die Strafrechtsänderung von 1969, die die Strafbarkeit der Homosexualität unter Erwachsenen abschaffte, ist dies die neueste Derivation der Kriminalisierung der homosexuellen Minderheit. Sie lautet: »Homosexualität ist Kinderschändung.«<sup>72</sup>

Diese Argumente muten jedoch angesichts der erstaunlichen Einigkeit, die in allen Sparten der Ätiologie herrscht, eigentlich an. Ob von einer genetischen Prädisposition zur Homosexualität ausgegangen wird, ob Homosexualität nun durch vorgeburtliche hormonelle Abweichungen oder durch die Struktur der frühen familiären Situation hervorgerufen werden soll: Somatic orientierte Forscher, Psychoanalytiker und Sozialwissenschaftler sind einhellig der Meinung, daß »die Disposition zur Homosexualität (...) lange vor dem Erreichen juristisch relevanter Altersgrenzen festgelegt« ist.<sup>73</sup> Eine Verführung zur Homosexualität ist ausgeschlossen.<sup>74</sup> Davon muß jedoch eine Verführung zu homosexuellen Handlungen unterschieden werden. Sie gibt es selbstverständlich, nur ist ihr der Jugendliche nicht schutzlos ausgeliefert, denn wenn keine Bereitschaft beim Jugendlichen vorhanden ist, so ist die Verführung ausgeschlossen.<sup>75</sup>

Auch das Argument, der Jugendliche werde durch homosexuelle Kontakte in seiner Persönlichkeitsentwicklung gestört, ist nicht haltbar, wie die Forschungen der letzten dreißig Jahre belegen. Natürlich können durch solche Kontakte Beunruhigungen hervorgerufen werden, jedoch haben alle empirischen Untersuchungen die Auffassung von der Schädlichkeit selbst pädosexueller Kontakte (mit Kindern unter 14 Jahren) falsifiziert.<sup>76</sup> Abgesehen davon, ob eine konfliktfreie Entwicklung Ju-

<sup>70</sup> Lorenz Böllinger, Die Strafbarkeit der Homosexualität – eine Überprüfung aus kriminologischer Sicht, in: Jäger/Schorsch, Sexualwissenschaft und Strafrecht, Stuttgart 1987, S. 10–33, S. 11.

<sup>71</sup> So die Schätzung von Kentler, Für eine Angleichung, S. 40.

<sup>72</sup> Bleibtreu-Ehrenberg, Homosexualität, S. 373.

<sup>73</sup> Schmidt, Gunter, Der § 175 aus sexualwissenschaftlicher Sicht, in: Jäger/Schorsch, Sexualwissenschaft und Strafrecht, Stuttgart 1987, S. 34–36, S. 35.

<sup>74</sup> Ibid., S. 34, ebenso Kentler, Für eine Angleichung, S. 47.

<sup>75</sup> Schmidt, Der § 175, S. 35.

<sup>76</sup> Kentler, Für eine Angleichung, S. 49; Dannecker, Martin, Bemerkungen zur strafrechtlichen Behandlung

gendlicher überhaupt wünschenswert ist, kann es nicht Aufgabe des Strafrechts sein, derartige persönliche Konflikte zu unterdrücken.

217

Über das allgemeine Strafbedürfnis unserer Gesellschaft ist lediglich zu sagen, daß es nicht zum Geringen eben auf der Norm des § 175 beruht, so daß bei deren Fortfall eine entsprechende Bewußtseinsänderung zu erwarten ist. Uninformiertheit oder Falschinformiertheit der breiten Masse darf in jedem Fall nicht Richtschnur für den Gesetzgeber bei der Abfassung von Strafrechtsnormen sein.

Man muß sich fragen, warum die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit der Homosexualität zu ihrer Kriminalisierung geführt hat. Angesichts der oben dargestellten geschichtlichen Entwicklung ihrer Strafbarkeit und der Forschungsergebnisse zum Thema muß man wohl zu folgendem Schluß gelangen:

Individuell bietet der Homosexuelle eine für den Sündenbockmechanismus ideale Projektionsfigur für eigene unbewußte Wünsche und Ängste. Als Instrument der Psychohygiene lassen sich eigene Strafaggressionen auf ihn verschieben. Auf der institutionellen Ebene haben bestimmte Organisationen wie Armee, Verwaltung oder Kirche, also Agenturen gesellschaftlicher Macht, ein Interesse an der Strafbarkeit der Homosexualität.<sup>77</sup> Gesellschaftlich ist die kollektive Sündenbockprojektion gegenüber Homosexuellen eine Art kollektive Neurose. »Durch die paranoide Projektion auf die homosexuelle Clique wird die Angst vor dem eigenen Triebdurchbruch, vor der Selbstauflösung abgewehrt zugunsten der Stabilisierung der dem Ich-Ideal entsprechenden Eigengruppe.«<sup>78</sup> Das eigene Normengefüge wird durch Stigmatisierung und Ausschluß der abgelehnten Gruppe von der Teilhabe an gesellschaftlichen Gütern und Rechten stabilisiert. Normendurchsetzung ist in diesem Fall nicht Rechtsgüterschutz, sondern Symbol einer materiellen, normativen und psychologischen Kontrolle der als solche erst konstruierten Abnormalität.

### 3.3. Zur Reform des § 175 StGB

Resümee all dieser Betrachtungen muß es sein, den § 175 StGB gleichzeitig mit dem § 182 StGB abzuschaffen, wie es Sexualwissenschaftler, Soziologen, Psychologen und Ärzte seit Jahren fordern.<sup>79</sup> Hamburg hat am 7. 5. 1990 einen Gesetzesantrag beim Bundesrat eingebracht (Drucksache 312/90) mit dem Ziel, die §§ 175 und 182 StGB ersatzlos abzuschaffen. Dort sind noch einmal alle Gründe kurz und knapp zusammengefaßt. Die südlichen Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg sind nach wie vor gegen diesen Gesetzesantrag. Die Begründungen, die ich auf Anfrage vom bayerischen Staatsministerium der Justiz erhielt, sind die altbekannten. So wird angeführt, der Antrag entspreche inhaltlich einem Antrag der Grünen im Bundestag von 1985, das Verfassungsgericht habe die Strafbarkeit der Homosexualität anerkannt (im Jahre 1957 aufgrund inzwischen obsoleter Gutachten mit nurmehr historischem Wert), dem Mißbrauch jugendlicher Unerfahrenheit müsse entgegentreten, die sexuelle Selbstbestimmung müsse gewahrt werden.

Ungeachtet der Tatsache, daß man in den Justizministerien der südlichen Bundesländer offenbar die Entwicklung der Sexualwissenschaft, Medizin und Soziologie

der Pädosexualität, in: Jäger/Schorsch, Sexualwissenschaft und Strafrecht, Stuttgart 1987, S. 71–83, S. 74.

<sup>77</sup> Böllinger, Die Strafbarkeit der Homosexualität, S. 27.

<sup>78</sup> Ibid., S. 28.

<sup>79</sup> Aus dem Chor der Gegner des § 175 StGB stellvertretend für andere, die man den Literaturlisten der zitierten Autoren entnehmen mag: Böllinger, Die Strafbarkeit der Homosexualität, S. 29; Bleibtreu-Ehrenberg, Homosexualität, S. 405; Bundesanwalt Manfred Bruns, Das Sexualstrafrecht und der Jugendschutz, in: Die Geschichte des § 175, Berlin 1990, S. 165–171, S. 168; Schmidt, Der § 175, S. 36; Kentler, Für eine Angleichung, S. 51 usw. usf.

der letzten dreißig Jahre nicht wahrgenommen hat, haben inzwischen die Koalitionspartner CDU/CSU und F.D.P. auf Betreiben der letzteren die Streichung des § 175 StGB als Ziel in ihre Koalitionsvereinbarungen übernommen. Bleibt zu hoffen, daß die Vereinbarungen in diesem Punkte ohne Abstriche durchgesetzt werden. Damit wäre ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung der Integration einer gesellschaftlichen Minorität getan.

## Lotte Incesu

### Grundbegriffe des neuen Ausländergesetzes

Am 1. 1. 1991 ist das Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts (BGBl. I 1990, 1354) in Kraft getreten. Dieses Gesetz faßt das bisherige AusländerInnen-Recht neu und regelt zugleich die erleichterte Einbürgerung junger AusländerInnen sowie solcher mit langdauerndem Aufenthalt. Es enthält ferner Änderungen des Ausländergesetzes/EWG, des Asylverfahrensgesetzes (bereits Mitte Oktober 1990 vorzeitig in Kraft getreten) sowie des Sozialrechts.

Die Neuregelung erfolgte unter zwei Zielsetzungen: »Integration der rechtmäßig zugewanderten ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen« bei gleichzeitiger »Begrenzung des weiteren Zuzugs von Ausländern aus Nicht-EG-Staaten«.<sup>1</sup>

Versprochen wurden mehr »Erwartenssicherheit« und »klare Rechtsansprüche« für die Betroffenen, von denen allerdings »ein Mindestmaß an Einfügung in die hiesigen wirtschaftlichen und sozialen Lebensverhältnisse« erwartet werde.<sup>2</sup>

In Fortsetzung des zurückgezogenen Referentenentwurfs vom 8. 1. 1988, der zwei Gesetzesteile, das Ausländerintegrations- und das Ausländeraufenthaltsgesetz vorsah, wird die Intention des »Mehrklassenrechts für Ausländer« aufrechterhalten. Das neue Recht erweitert die möglichen Aufenthaltsstitle und führt damit eine stärkere Differenzierung der AusländerInnen-Gruppen ein.

Unter dem Oberbegriff der Aufenthaltsgenehmigung werden insgesamt vier Arten unterschieden, nämlich die Aufenthaltserlaubnis, die Aufenthaltsberechtigung, die Aufenthaltsbewilligung und die Aufenthaltsbefugnis. Daneben gibt es noch die Duldung als »zeitweise Aussetzung der Abschiebung«, die Aufenthaltserlaubnis-EG und die Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz. Sonderregelungen enthält außerdem die Arbeitsaufenthalteverordnung (AAV).

Im folgenden wird das neue AusländerInnen-Gesetz ohne Gesetzesangabe zitiert. Wer nach den Ankündigungen für die lange hier lebenden AusländerInnen durch das neue Gesetz mehr Rechtssicherheit erwartet, irrt. Die im Gesetz vorgesehenen Rechtsansprüche gehen mit wenigen Ausnahmen nicht über die bisherige ausländerrechtliche Praxis hinaus. Diese ist weit davon entfernt, Rechtssicherheit zu gewähren. Nur ein Bruchteil der AusländerInnen, die seit mehr als acht Jahren hier leben, hat die Aufenthaltsberechtigung, die höchste Stufe der Aufenthaltsverfestigung.

Am 31. 12. 1988 betrug die Zahl der AusländerInnen aus den ehemaligen Anwerbestaaten (außer denen, die inzwischen zur EG gehören) 1 650 140 Personen. Aber nur

<sup>1</sup> »Eckdaten des in der Koalition abgestimmten Referentenentwurfs zur Neuregelung des Ausländerrechts« vom 5. 12. 89, S. 1.

<sup>2</sup> Ebenda, S. 3.